# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB)

**STEENBOCK Waagen- und Maschinenfabrik GmbH, 25358 Horst**

Gültig ab 01.12.2026

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge der STEENBOCK Waagen- und Maschinenfabrik GmbH, 25358 Horst („STEENBOCK“, „wir“) mit ihren Kunden über Waagen, Maschinen, Ersatzteile und Software sowie damit verbundene Leistungen wie Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur, Kalibrierung und Eichung.

(2) Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen; für Verträge mit Verbrauchern (§ 13 BGB) gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verbraucher. Die AGB gelten auch für künftige Verträge mit demselben Kunden.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich zustimmen; dies gilt auch, wenn wir in ihrer Kenntnis vorbehaltlos liefern oder leisten.

(4) Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Für ihren Inhalt ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere Bestätigung in Textform maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt) bedürfen der Textform.

## § 2 Angebot, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Angaben in Katalogen, Prospekten, Preislisten und auf unserer Website sind unverbindlich. An individuell ausgearbeitete Angebote halten wir uns 30 Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden, sofern dort nichts anderes angegeben ist.

(2) Bestellungen des Kunden können wir innerhalb von 14 Kalendertagen durch Auftragsbestätigung in Textform oder durch Auslieferung annehmen. Für Inhalt und Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

(3) An Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschlägen, Software und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben; Kopien, auch digitale, sind zu löschen, soweit keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

## § 3 Preise und Preisanpassung

(1) Unsere Preise gelten in Euro FCA 25358 Horst (Incoterms® 2020) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Verpackung, Fracht, Versicherung, Zölle, Montage, Inbetriebnahme und Eichung werden gesondert berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, dürfen wir den Preis anpassen, soweit sich die Kosten für Material, Vorprodukte, Energie, Löhne oder Fracht nach Vertragsschluss nachweislich erhöht haben, beschränkt auf deren Anteil am Preis. Kostensenkungen geben wir ebenso weiter; Steigerungen und Senkungen werden verrechnet. Die Anpassung teilen wir dem Kunden vor Lieferung in Textform unter Angabe der geänderten Kostenelemente mit. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit wir eine Verzögerung der Lieferung zu vertreten haben.

(3) Übersteigt die Erhöhung 5 % des Nettopreises, kann der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach unserer Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

## § 4 Zahlung, Aufrechnung

(1) Der Preis ist ohne Abzug innerhalb von 10 Kalendertagen zu zahlen. Die Frist beginnt mit Zugang der Rechnung, jedoch nicht vor Lieferung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft und bei vereinbarter Abnahme nicht vor Abnahme. Danach kommt der Kunde in Verzug; es gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die Verzugspauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(2) Anzahlungen und Abschlagszahlungen sind nur zu leisten, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbart sind; Abschläge für Werkleistungen höchstens bis zum Wert der erbrachten Leistung. Vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung beginnt die Lieferfrist nicht.

(3) Rechnungen übermitteln wir als E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD) an die vom Kunden benannte Empfangsadresse.

(4) Der Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind oder auf demselben Vertragsverhältnis beruhen, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.

## § 5 Lieferfristen, Lieferverzug

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich so vereinbart sind. Die Lieferfrist beginnt erst nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, Eingang einer vereinbarten Anzahlung und Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden; verzögern sich diese, verlängert sie sich angemessen.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf dem Spediteur übergeben oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist; bei vereinbarter Abnahme gilt der Abnahmetermin, hilfsweise die Mitteilung der Abnahmebereitschaft. Absehbare Verzögerungen teilen wir unverzüglich mit.

(3) Werden wir trotz kongruenten Deckungsgeschäfts mit einem zuverlässigen Zulieferer ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, verlängert sich die Lieferfrist bei vorübergehender Nichtverfügbarkeit angemessen; bei dauerhafter Nichtverfügbarkeit können wir ganz oder teilweise

zurücktreten. Wir informieren den Kunden unverzüglich und erstatten bereits erbrachte Gegenleistungen.

(4) Eine Nachfrist des Kunden bei Leistungsverzögerung beträgt mindestens zwei Wochen ab Zugang. Im Übrigen gelten bei Lieferverzug die gesetzlichen Vorschriften; unsere Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach § 10.

(5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

## § 6 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

(1) Erfüllungsort ist unser Sitz in 25358 Horst, für vereinbarte Montageleistungen der Montageort. Die Lieferung erfolgt FCA 25358 Horst (Incoterms® 2020). Auf Verlangen und Kosten des Kunden versenden wir an einen anderen Ort; die Versandart bestimmen wir, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Kosten des Kunden ab.

(2) Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer auf den Kunden über, auch bei Teillieferungen und wenn wir die Versandkosten tragen. Liefern wir mit eigenen Fahrzeugen, geht die Gefahr mit dem Abladen am Bestimmungsort über. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese maßgebend.

(3) Transportschäden hat der Kunde bei Ablieferung auf dem Frachtbrief zu vermerken bzw. innerhalb der Fristen des § 438 HGB beim Frachtführer anzuzeigen und uns unverzüglich in Textform zu informieren.

(4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus von ihm zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Ab diesem Zeitpunkt berechnen wir für die Lagerung pauschal 0,5 % des Nettopreises je angefangenem Monat, höchstens 5 %, angerechnet auf weitergehende Geldansprüche. Uns bleibt der Nachweis eines höheren, dem Kunden der Nachweis eines geringeren oder keines Schadens vorbehalten; weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

## § 7 Montage, Abnahme, Eichung

(1) Montage, Inbetriebnahme und Einweisung schulden wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung; soweit nichts anderes vereinbart ist, werden sie nach Aufwand berechnet.

(2) Der Kunde schafft auf seine Kosten rechtzeitig die Voraussetzungen für die Montage, insbesondere Fundamente bzw. Aufstellflächen nach unseren Vorgaben, Anschlüsse bis zur Übergabestelle, sicheren Zugang, Hebezeuge und verschließbare Lagerräume, und informiert uns über örtliche Sicherheitsvorschriften. Kosten durch von ihm zu vertretende Verzögerungen (z. B. Wartezeiten, zusätzliche Reisen) trägt er.

(3) Eine vereinbarte Abnahme erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft mit gemeinsamem Protokoll; wegen unwesentlicher Mängel darf sie nicht verweigert werden. Nutzt der Kunde den Liefergegenstand über Testzwecke hinaus im laufenden Betrieb, gilt sie als erfolgt; § 640 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(4) Ist eine Verwendung im eichpflichtigen Bereich vereinbart, liefern wir mit der nach MessEG und MessEV erforderlichen Konformitätsbewertung; muss diese am Aufstellort abgeschlossen werden, führen wir sie bei entsprechender Vereinbarung auf Kosten des Kunden durch oder veranlassen sie. Als Verwender ist der Kunde für die Einhaltung des Mess- und Eichrechts verantwortlich, insbesondere für die Eichfristen und die rechtzeitige Beantragung der Eichung (§§ 31, 37 MessEG).

## § 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor. Der Kunde hat sie pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern; die Versicherungsansprüche tritt er bereits jetzt an uns ab.

(2) Eine Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit fremden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswerts (brutto) der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Sachen; ist die Sache des Kunden Hauptsache, überträgt er uns anteilig Miteigentum. Der Kunde verwahrt die Sache unentgeltlich für uns. Für die neue Sache gilt dasselbe wie für die Vorbehaltsware.

(3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist; Verpfändung und Sicherungsübereignung sind untersagt. Forderungen aus Weiterveräußerung, Verbindung mit einem Grundstück oder sonstigem Rechtsgrund (z. B. Versicherung, unerlaubte Handlung) tritt er bereits jetzt in Höhe des Rechnungswerts (brutto) der Vorbehaltsware bzw. unseres Miteigentumsanteils an uns ab. Wir nehmen alle Abtretungen nach diesem § 8 an.

(4) Der Kunde bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen ermächtigt und leitet Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiter. Bei Zahlungsverzug, Insolvenzantrag oder sonstigem Mangel seiner Leistungsfähigkeit können wir die Ermächtigung widerrufen, die zum Einzug nötigen Angaben und Unterlagen verlangen und nach Androhung mit angemessener Frist die Abtretung offenlegen.

(5) Über Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) hat der Kunde uns unverzüglich in Textform zu informieren. Kosten einer Klage nach § 771 ZPO, die der Dritte nicht erstattet, trägt der Kunde.

(6) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Nichtzahlung nach Ablauf einer angemessenen Zahlungsfrist (soweit diese nicht entbehrlich ist), können wir nach den gesetzlichen Vorschriften zurücktreten und die Vorbehaltsware herausverlangen.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, geben wir auf Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl frei; dies

wird vermutet, wenn ihr Schätzwert 150 % der Forderungen erreicht.

(8) Erkennt das Recht am Ort der Vorbehaltsware den Eigentumsvorbehalt nicht an, gilt die wirtschaftlich nächstkommende Sicherheit als vereinbart; der Kunde wirkt daran mit.

## § 9 Mängelansprüche

(1) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die vereinbarte Beschaffenheit ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung und den dort genannten Produktbeschreibungen und Datenblättern; sonstige Katalog-, Prospekt- und Werbeangaben sind keine Beschaffenheitsangaben. Für öffentliche Äußerungen Dritter haften wir nicht. Garantien bestehen nur, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

(2) Der Kunde hat die Ware nach §§ 377, 381 HGB zu untersuchen und Mängel in Textform anzuzeigen: offensichtliche Mängel innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Ablieferung, verdeckte innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung. Für Kunden, die nicht Kaufmann sind, gilt die Anzeigefrist nur für offensichtliche Mängel. Für nicht rechtzeitig angezeigte Mängel haften wir nicht. Mangelhafte Gegenstände sind zur Besichtigung bereitzuhalten.

(3) Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung; unser gesetzliches Verweigerungsrecht bleibt unberührt. Der Kunde gibt uns hierzu Zeit und Gelegenheit und gibt bei Ersatzlieferung die mangelhafte Sache zurück. Aus- und Einbau schulden wir nur, wenn wir zum Einbau verpflichtet waren; Ansprüche nach § 439 Abs. 3 BGB bleiben unberührt.

(4) Die erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung tragen wir nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen trägt der Kunde die entstandenen Kosten, es sei denn, die Mangelfreiheit war für ihn nicht erkennbar.

(5) Wir können die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Preises abhängig machen; der Kunde darf jedoch einen im Verhältnis zum Mangel und zu den voraussichtlichen Nacherfüllungskosten angemessenen Teil zurückbehalten.

(6) Schlägt die Nacherfüllung fehl (bei Nachbesserung in der Regel nach dem zweiten erfolglosen Versuch, § 440 Satz 2 BGB) oder läuft eine angemessene Frist erfolglos ab bzw. ist sie entbehrlich, kann der Kunde zurücktreten oder mindern; bei unerheblichen Mängeln besteht kein Rücktrittsrecht. Schadens- und Aufwendungsersatz richtet sich nach § 10.

(7) Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf der Nichtbeachtung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen, auf Änderungen durch den Kunden oder auf Teilen bzw. Verbrauchsmaterialien beruht, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, sowie bei natürlicher Abnutzung und Verschleiß.

(8) Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln verjähren abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Es gelten jedoch die gesetzlichen Fristen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Arglist, Beschaffenheitsgarantie, Schadensersatz wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (dingliche Herausgabeansprüche Dritter, Bauwerke, Sachen für Bauwerke und Arbeiten an Bauwerken) sowie im Lieferantenregress (§§ 445a, 445b, 478 BGB).

(9) Gebrauchte Liefergegenstände verkaufen wir unter Ausschluss der Sachmängelhaftung, soweit nichts anderes vereinbart ist. Dies gilt nicht bei Arglist, bei einer Beschaffenheitsgarantie und für Schadensersatzansprüche nach § 10 Abs. 1. Absatz 2 gilt auch für gebrauchte Liefergegenstände.

## § 10 Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Arglist, im Umfang einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf; die Haftung ist dann auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(3) Absatz 2 gilt auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(4) Anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen und befreit den Kunden nicht von eigenen Prüfungen für den vorgesehenen Einsatz; für Beratungsfehler haften wir nach den Absätzen 1 bis 3.

## § 11 Höhere Gewalt

(1) Höhere Gewalt ist jedes von einer Vertragspartei nicht beeinflussbare Ereignis, das sie an der Leistung hindert, z. B. Naturkatastrophen, Feuer, Epidemien, Krieg, Terror, Cyberangriffe, Streik und rechtmäßige Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Embargos und Sanktionen. Störungen bei Zulieferern gelten nur als höhere Gewalt, wenn diese selbst durch ein solches Ereignis gehindert sind.

(2) Für Dauer und Umfang der Auswirkungen ist die betroffene Partei von ihren Leistungspflichten befreit. Sie zeigt Beginn und Ende unverzüglich an und begrenzt die Folgen so weit wie möglich; die Parteien stimmen das weitere Vorgehen ab.

(3) Dauert die höhere Gewalt mehr als zwei Monate über den vereinbarten Liefertermin hinaus an, kann jede Partei von den betroffenen Bestellungen zurücktreten; bereits erbrachte Gegenleistungen erstatten wir unverzüglich. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 12 Software

Für mitgelieferte Software einschließlich Firmware erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, unbefristetes Recht zur Nutzung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand, das bei dessen Veräußerung auf den Erwerber übergeht; im Übrigen gelten §§ 69a ff. UrhG. Eingriffe in eichrechtlich relevante Software oder Parameter dürfen nur durch uns oder befugte Stellen erfolgen; § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

## § 13 Schutzrechte, Exportkontrolle, Entsorgung

(1) Fertigen wir nach Vorgaben des Kunden, steht dieser dafür ein, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden, und stellt uns von Ansprüchen Dritter frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat.

(2) Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aus dem Außenwirtschaftsrecht, Embargos oder Sanktionen entgegenstehen. Genehmigungsverfahren verlängern die Lieferfristen; wird eine Genehmigung versagt, können beide Parteien insoweit zurücktreten. Der Kunde hält bei Weitergabe der Ware das Exportkontroll- und Sanktionsrecht ein und erteilt uns auf Anfrage Auskunft über Endverbleib und Verwendungszweck.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 3 ElektroG trägt der Kunde die Kosten der Entsorgung der von uns gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte nach Nutzungsende. Er entsorgt sie ordnungsgemäß oder gibt sie gegen Kostenerstattung an uns zurück und gibt diese Pflicht bei Weitergabe an gewerbliche Dritte weiter. Unsere Rücknahmepflicht nach § 19 Abs. 1 ElektroG bleibt unberührt.

## § 14 Reparatur, Wartung und Kalibrierung

(1) Für Reparatur-, Wartungs- und Kalibrierleistungen gelten diese AGB entsprechend, ergänzt durch die folgenden Absätze.

(2) Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Wird der Auftrag nach Erstellung eines Kostenvoranschlags nicht erteilt, können wir den dafür entstandenen Aufwand (insbesondere Fehlersuche, Demontage und Montage) nach unseren jeweils gültigen Sätzen berechnen, wenn wir hierauf vor Erstellung hingewiesen haben. Zeichnet sich eine Überschreitung des Kostenvoranschlags um mehr als 15 % ab, holen wir vor Fortsetzung der Arbeiten die Zustimmung des Kunden ein.

(3) Ausgebaute Teile geben wir auf Verlangen des Kunden zurück; andernfalls entsorgen wir sie fachgerecht.

(4) Wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag steht uns ein Pfandrecht an den in unseren Besitz gelangten Gegenständen des Kunden zu. Wegen Forderungen aus früheren Aufträgen besteht es nur, soweit diese mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen oder unbestritten bzw. rechtskräftig festgestellt sind.

(5) Der Kunde hat den Gegenstand innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Fertigstellung abzuholen. Danach können wir angemessene Lagerkosten berechnen. Holt der Kunde den Gegenstand auch innerhalb eines Monats nach erneuter Aufforderung in Textform nicht ab, dürfen wir ihn nach den gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf verwerten; hierauf weisen wir in der Aufforderung hin.

(6) Kalibrierscheine dokumentieren den Messzustand zum Zeitpunkt der Prüfung. Für die Einhaltung von Kalibrier- und Eichintervallen ist der Kunde verantwortlich.

## § 15 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher, auch internationaler Gerichtsstand 25358 Horst. Wir dürfen auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden klagen. Vorrangige gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.

(3) Personenbezogene Daten verarbeiten wir nach unserer Datenschutzinformation gemäß Art. 13 DSGVO, die auf unserer Website abrufbar ist und auf Anfrage übermittelt wird.

(4) Sind einzelne Bestimmungen unwirksam, bleiben die übrigen wirksam; im Übrigen gilt § 306 BGB.